

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

Version 3.3, November 2017

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für sämtliche Aufträge der WolfVision GmbH - im Folgenden WolfVision genannt - gelten, selbst wenn der Werkunternehmer nicht darauf Bezug nimmt oder auf seine eigenen AGB hinweist, nachstehende Einkaufsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen immer der schriftlichen Vereinbarung, die nur durch die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs von WolfVision gegeben ist.

1.2 Unabhängig vorbehaltloser Annahmen von Auftragsbestätigungen oder Leistungen wird allfälligen Bedingungen des Werkunternehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung ausdrücklich widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt mit Einlangen der schriftlichen Bestätigung über die Bestellung von WolfVision bei derselben zustande. Bis zum Zustandekommen des Vertrages behält sich WolfVision eine Abänderung oder einen Widerruf der Bestellung vor, ohne dass dieser daraus Kosten oder sonstige Nachteile entstehen. Eine nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer in der Bestellung auch nach Eingang der Auftragsbestätigung bleibt WolfVision vorbehalten.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Bestellung der WolfVision ab, so ist vom Werkunternehmer in schriftlicher Form deutlich darauf hinzuweisen. Ohne entsprechenden Hinweis kann WolfVision jederzeit vom Auftrag zurücktreten und haftet der Werkunternehmer für die daraus entstehenden Schäden. Sollte binnen 14 Tagen kein Einvernehmen hergestellt werden, behält sich WolfVision den Widerruf des Auftrages ohne Angabe von Gründen vor. Keinesfalls haftet WolfVision für allfällige dem Lieferanten bis zu einem berechtigten Rücktritt entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

3. Preise

3.1 Sofern in der Bestellung keine Gleitung vorgesehen ist, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um unveränderliche Festpreise. WolfVision ist nur zur Bezahlung jener Preise verpflichtet, die in der Bestellung und der damit korrespondierenden Auftragsbestätigung enthalten sind. Keinesfalls können im Nachhinein weitere Transport-, Versicherungskosten oder Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben und Kosten verrechnet werden. Wechselkurs- und Währungsschwankungen gehen zu Lasten des Werkunternehmers.

3.2 Preisänderungen gelten nur nach vorheriger schriftlicher Abmachung und beziehen sich ausschließlich auf jenen Teil der Leistung, der nach dieser Vereinbarung erfolgt bzw. der durch An- oder Teilzahlung noch nicht abgegolten ist.

3.3 Verpackungskosten, die im Preis nicht einkalkuliert sind und deren Verrechnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, dürfen WolfVision nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Daneben steht es WolfVision frei, Verpackungen nicht zu vergüten, sondern zurückzusenden.

4. Vertragserfüllung und Versand

4.1 Der Versand des Erzeugnisses hat - sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde - verpackt, franko aller Kosten bis zum Bestimmungsort und auf Gefahr des Werkunternehmers zu erfolgen. Die Lieferscheine, nicht jedoch die Rechnungen (siehe hierzu Punkt 9), sind jeder Lieferung beizuschließen.

4.2 Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, hat der Werkunternehmer zu tragen.

4.3 Als Erfüllungsort wird ausdrücklich das Versandziel vereinbart. Die Gefahr während des Versandes trägt der Werkunternehmer und geht diese erst mit der Übergabe an WolfVision an den vereinbarten Empfangsort über.

4.4 Behördliche Genehmigungen und Genehmigungen Dritter, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, sind stets vom Werkunternehmer zu erwirken.

5. Übernahme

5.1 WolfVision behält sich vor, die Erzeugnisse nach deren Eingang am Verwendungsort auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen.

5.2 Im Beanstandungsfall können die mit der Prüfung entstandenen Kosten dem Werkunternehmer auferlegt werden.

5.3 Während der Garantiefrist (siehe Punkt 6) verzichtet der Werkunternehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge iSd § 377 UGB. Für Mängel, die erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden, gilt die Bestimmung des § 377 UGB sinngemäß.

6. Garantie und Gewährleistung

6.1 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt jeweils 30 Monate. Die Frist beginnt am Tag der Inbetriebnahme oder des Weiterverkaufs an Dritte, spätestens jedoch 6 Monate nach Leistungserbringung zu laufen.

6.2 Der Werkunternehmer übernimmt für die Erfüllung des Auftrages volle Garantie und sichert hierfür zu, dass das erstellte Werk während der gesamten Garantiefrist und unabhängig davon, ob die aufgetretenen Mängel bereits bei Übergabe bzw. Abnahme bestanden haben, den üblichen und zugesicherten Eigenschaften, den einschlägigen Normen, sowie dem Stand der Technik entsprechen.

6.3 Bei innerhalb der Frist auftretenden Mängeln hat der Werkunternehmer nach Wahl von WolfVision entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, den Mangel kostenlos zu beheben oder angemessene Preisminderung zu gewähren. In Fällen, in denen der Werkunternehmer seiner diesbezüglichen Pflicht nicht umgehend, vollständig und ordnungsgemäß nachkommt, ist WolfVision auf Kosten des Werkunternehmers berechtigt, die Behebung des Mangels bzw. der Mängel selbst vorzunehmen oder durch befähigte und befugte Dritte vornehmen zu lassen.

6.4 Bei Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen und leistet der Werkunternehmer im selben Umfang Gewähr wie für das ursprüngliche Werk.

6.5 Darüber hinaus ist WolfVision berechtigt, bei nicht exakt der Bestellung entsprechender Leistung, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte, das gelieferte Erzeugnis auf Kosten des Werkunternehmers zurückzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

6.6 Der Werkunternehmer haftet WolfVision für alle infolge eines Mangels entstehenden Schäden und Nachteile (insbesondere auch Drittschäden, entgangener Gewinn und sonstiger Vermögensschäden).

6.7 Sofern sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, richten sich die Gewährleistungsverpflichtungen des Werkunternehmers im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des ABGB in der geltenden Fassung.

7. Servicemanuals, Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften

Sofern für Betrieb, Wartung und Service des Erzeugnisses Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Servicemanuals und Ersatzteilverzeichnisse notwendig oder üblich sind, bilden diese einen integrierten und wesentlichen Bestandteil des Auftrags und sind daher WolfVision in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung unentgeltlich zuzusenden.

8. Liefertermin und Pönale

8.1 Die bei Auftragserteilung festgelegten Liefer- bzw. Fertigstellungstermine sind verbindlich.

8.2 Sollten dem Werkunternehmer Terminverzögerungen erkennbar werden, sind diese sowie deren voraussichtliche Dauer WolfVision umgehend unter Angaben von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig hat der Werkunternehmer WolfVision um Vereinbarung eines neuen Termins zu ersuchen.

8.3 Wird eine Überschreitung der Fertigstellungsdauer nicht angezeigt oder nicht anerkannt, ist WolfVision berechtigt, eine Pönale von 0,1 % für jeden Tag der Fristüberschreitung, maximal jedoch bis zur Höhe von 15 % des Bestellpreises, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte, in Abzug zu bringen oder - auch ohne Setzung einer Nachfrist - die Annahme der Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Eine allfällige Rückstellung des Erzeugnisses erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Werkunternehmers. Sollte der tatsächlich durch die verspätete Lieferung entstandene Schaden (auch Drittschaden, entgangener Gewinn und sonstiger Vermögensschaden) oder Nachteil die Pönale übersteigen, ist WolfVision berechtigt, den Ersatz desselben in voller Höhe zu fördern.

8.4 Der Anspruch auf Vertragsstrafe bei Leistungsverzug bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Übernahme des Erzeugnisses nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

9. Rechnungen

9.1 Rechnungen haben dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt zu entsprechen und sind per E-Mail oder mit getrennter Post (also nicht gemeinsam mit der Lieferung) an das Hauptbüro von WolfVision, Oberes Ried 14, 6833 Klaus, zu senden.

9.2 Etwaige zuvor von WolfVision verlangte Dokumente für Behördenzwecke, wie z.B. FCC Prüfungszertifikate etc. sind den Rechnungen beizulegen (siehe auch separaten Pkt. Ursprungsnachweis).

9.3 WolfVision behält sich überdies vor, Rechnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum neuerlichen Eingang als nicht gestellt und tritt keine Fälligkeit ein.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Zahlungen von WolfVision erfolgen, sofern schriftlich keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung oder nach Anlieferung – je nachdem welcher Umstand später erfüllt ist - ohne Skontoabzug.

10.2 Bei Feststellung eines garantie- oder gewährleistungspflichtigen Mangels ist WolfVision berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

10.3 Jede geleistete Zahlung bleibt wertbeständig, d.h. durch die Zahlung ist der entsprechende prozentuale Anteil des Gesamtleistungswerts am Zahlungstag fix abgegolten.

Durch jede Zahlung geht der konforme Material- und sonstige Leistungsanteil in das Eigentum von WolfVision über und ist als solches zu kennzeichnen. Mit Leistung der vollständigen Zahlungen geht die Leistung vollständig in das Eigentum von WolfVision über. Gefahrenübergang erfolgt hingegen erst zum Zeitpunkt der Annahme der vollständigen Leistung durch WolfVision.

10.4 Die Abtretung von Forderungen (Zession) gegen WolfVision ist nur mit deren vorhergehendem schriftlichem Einverständnis wirksam.

10.5 Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

11. Skizzen, Zeichnungen, Muster, Herstellungsvorschriften & Daten

11.1 Skizzen, Zeichnungen, Muster, Herstellungsvorschriften, Daten und sonstige Unterlagen, die dem Werkunternehmer zur Verfügung gestellt wurden, bleiben im Eigentum von WolfVision. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren und nach Abwicklung des Werkvertrages an WolfVision zurückzustellen.

11.2 An Skizzen, Zeichnungen, Muster, Herstellungsvorschriften und Daten, die im Auftrag von WolfVision hergestellt werden, sofern diese nicht mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen wurden, erwirbt WolfVision das Eigentum und das ausschließliche und unbeschränkte Werknutzungsrecht, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Immaterialgüterrechte.

12. Patent- und Urheberrecht

12.1 Der Werkunternehmer versichert, dass dem uneingeschränkten Gebrauch des Werks keine, insbesondere keine patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Rechte Dritter entgegenstehen und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch des erstellten Erzeugnisses.

12.2 Sollte WolfVision dennoch wegen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, hat der Werkunternehmer WolfVision schad- und klaglos zu halten.

13. Aufträge für geistige Leistung

13.1 Mit Bezahlung des in der Bestellung vereinbarten Preises gehen sämtliche geistigen- und / oder urheberrechtlichen Rechte ins Eigentum von WolfVision über und erhält WolfVision die umfassende Berechtigung am geistigen Werk. Der Werkunternehmer erklärt sich bereit, alle diesbezüglich notwendigen Erklärungen, z.B. gegenüber dem Patentamt, kostenlos abzugeben.

13.2 Weiters hat der Werkunternehmer dafür zu sorgen, dass keine wie immer gearteten Immaterialgüterrechte von Mitarbeitern und sonstigen Personen entstehen, welche die Übertragung der Nutzungsrechte behindern oder beeinträchtigen können.

14. Ursprungsnachweis

Der Lieferant stellt WolfVision unaufgefordert Nachweise über den Ursprung der gelieferten Waren entsprechend den gesetzlichen Form- und Laufzeit-Vorgaben zu. Ob dies in als Nachweis je Lieferung oder in Form von Langzeitlieferantenerklärungen erfolgt bleibt dem Lieferanten überlassen.

15. Schadenersatz und Produkthaftung

Ansprüche aus Schadenersatz und nach dem Produkthaftungsgesetz können vom Werkunternehmer weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Der Werkunternehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Werkunternehmers keine rechtlichen Wirkungen haben (siehe Punkt 1).

16. Beistellteile, Werkzeuge, Programme etc.

16.1 An übergebenen oder gegen Zahlung von WolfVision hergestellten oder beschafften Werkzeugen, Programmen und Beistellteilen erwirbt WolfVision automatisch das uneingeschränkte Eigentum. Beigestellte (angefertigte) Waren bleiben im uneingeschränkten Eigentum von WolfVision. Sie sind vom Werkunternehmer sorgfältig aufzubewahren und WolfVision auf schriftliches Verlangen binnen zwei Wochen, mit Ausnahme der Frachtkosten, belastungsfrei zuzustellen.

16.2 Werden beigestellte Materialien zur Gänze oder teilweise beschädigt, so sind diese vom Werkunternehmer kostenlos und ordnungsgemäß zu reparieren oder zu ersetzen bzw. ist WolfVision entsprechend angemessen finanziell abzugelten.

17. Datenspeicherung

Der Werkunternehmer erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte Daten auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet und zum Zweck der automatischen Verarbeitung bei WolfVision gespeichert werden.

18. Einsatz von Dritten / Subaufträge

18.1 Der Einsatz von Dritten durch den Werkunternehmer ist nur mit Zustimmung von WolfVision erlaubt.

18.2 Auch bei ausdrücklicher Zustimmung bleibt der Werkunternehmer alleiniger Vertragspartner von WolfVision. Dieser haftet in diesem Fall für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes. Bei unerlaubtem Einsatz haftet er überdies für jene Schäden, die ohne Einsatz des Dritten nicht eingetreten wären. Alle sonstigen wie immer gearteten Haftungen bleiben hiervon unberührt.

19. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

19.1 Informationen, die der Werkunternehmer infolge des Auftrages bzw. seiner Durchführung über WolfVision erhält oder sich verschafft, sind als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

19.2 Darüber hinaus ist es dem Lieferanten untersagt, ohne Zustimmung von WolfVision Namen oder Produkte von WolfVision zu Marketingzwecken zu verwenden oder auf eigenen Veröffentlichungen inkl. Internet zu erwähnen.

20. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

20.1 Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und WolfVision unterliegen österreichischem Recht.

20.2 Als Gerichtsstand wird A – 6800 Feldkirch vereinbart.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen hiervon unberührt und gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Klaus, November 2017

Versionenverfolgung:

V2.1	10.03.2010	Konkretisierung der Patent- und Urheberrechtsverletzungen in Pkt. 12 Ausschließlich vom Lieferanten erbrachte Leistungen = Ausschluss der von WolfVision zu verantwortenden Leistungen wie Design
V2.2	01.04.2010	Aufnahme REACH und ROHS (neuer Abschnitt 13)
V3.0	04.02.2013	Neu eingefügt: 4.5 Labelling 13.2 Ergänzung RoHS II 18. Österreichisches Recht statt Schiedsgerichtsbarkeit
V3.1	16.06.2016	Wg. Fusion Reduzierung auf WV GmbH
V3.2	03.08.2016	10.1 Zahlungsbedingungen umgestellt Neu eingefügt: 14. Ursprungsnachweis
V3.3	09.11.2017	2.2 Keine ausdrückl. Zustimmung zu abweichender AB erforderlich 9.1 Rechnungen auch per E-Mail zulässig 16 WV-Eigentum an bezahlten Werkzeugen ... Redaktionelle Änderungen